



Anerkennung am Fachbereich Technik

„auf einen Blick“

- An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Modulen bestehen (HochSchG §25 Abs. 3).
- Die Antragstellung sollte spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn und unter Beachtung der Prüfungsanmeldungs- und -abmeldungsfristen bei der die Anerkennung durchführenden Stelle erfolgen.
Die einzureichenden Unterlagen sind der "Checkliste für Erstsemester" zu entnehmen.
- Wenn wir Ihnen Leistungen anerkennen, können Sie diese Prüfungen nicht erneut an unserer Hochschule erbringen.
- Eine Leistungsanerkennung kann nur erfolgen, sofern Sie sich für das betreffende Modul noch nicht im Prüfungsverfahren unserer Hochschule befinden.
- Eine Leistungsanerkennung setzt voraus, dass Sie mindestens noch ein Modul in dem gewählten Studiengang an unserer Hochschule erbringen (HochSchG §25 Abs. 3).
- Die Übertragung von Fehlversuchen erfolgt nach Immatrikulation seitens des Fachbereichs. Hier besteht kein Wahlrecht.
- Als Fehlversuche anzurechnen sind nicht bestandene Module, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- Im Falle angerechneter Fehlversuche der abgehenden Hochschule reduziert sich die Anzahl von Wiederholungsversuchen an unserer Hochschule.

Für alle Fragen rund um das Thema Anerkennung von Leistungen steht Ihnen die Anerkennung durchführende Stelle des Fachbereichs Technik zur Verfügung.

- Katja Reinhardt
(Holzstraße 36 | 55116 Mainz | Raum H2.14 | T +49 6131 628-1025 | katja.reinhardt@hs-mainz.de)

- Simon Hermann
(Holzstraße 36 | 55116 Mainz | Raum H2.14 | T +49 6131 628-1026 | simon.hermann@hs-mainz.de)